



# Amtsblatt

## für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 11/2025

Ottersberg, 25.04.2025

Flecken Ottersberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber  
Grüne Str. 24  
28870 Ottersberg

Tel.: 04205 – 3170 0  
Fax: 04205 – 3170 44  
E-Mail: [info@flecken-ottersberg.de](mailto:info@flecken-ottersberg.de)  
Internet: [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de)

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Austrittsvereinbarung der AzweiO, der Stadt Achim, des Flecken Otterberg und der Gemeinde Oyten nebst Anlage	28

---

Die AzweiO (durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2025), die Stadt Achim (durch Ratsbeschluss vom 27.02.2025), der Flecken Ottersberg (durch Ratsbeschluss vom 27.02.2025) und die Gemeinde Oyten (durch Ratsbeschluss vom 31.03.2025) haben folgende Austrittsvereinbarung geschlossen:

### Austrittsvereinbarung zwischen

der AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten,  
Grüne Straße 24,  
28870 Ottersberg,  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rainer Ditzfeld und Tim W. Weber  
- im Folgenden als „AzweiO“ bezeichnet -

und

der Stadt Achim,  
Obernstraße 38,  
28832 Achim,  
vertreten durch den Ersten Stadtrat Daniel Moos,  
und

des Flecken Ottersberg,  
Grüne Straße 24,  
28870 Ottersberg,  
vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Christian Heinrich,  
und

der Gemeinde Oyten,  
Hauptstraße 55,  
28876 Oyten,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Sandra Röse,  
- im Folgenden als „Kommunen“ oder „Anstaltsträger“ bezeichnet -  
- alle gemeinsam im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet-.

## Präambel

Die Kommunen haben mit Vereinbarung vom 20.07.2012 die AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten gegründet. Dieser liegt eine Unternehmenssatzung, welche am 01.09.2012 in Kraft getreten ist, zugrunde.

Derzeit wird von der AzweiO ein Projekt mit der Bezeichnung „NKI: App auf's Rad AzweiO (Achim-Ottersberg-Oyten) - gemeinsam machen wir mobil“ (im Folgenden als „Mobilitätsprojekt“ bezeichnet) umgesetzt für welches Fördermittel von ca. EUR 2,3 Mio. eingeworben wurden. Die Fördermittel wurden mit Bescheid vom 02.09.2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gewährt.

Zwischen den Kommunen besteht Einigkeit darüber, dass die Gemeinde Oyten abweichend von den satzungsgemäßen Voraussetzungen aus der AzweiO ausscheiden kann. Ferner werden die Satzung der AzweiO sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen der AzweiO und den Kommunen nach dem Ausscheiden der Gemeinde Oyten neu gefasst.

Nach § 11 der Satzung wurde die AzweiO für zunächst zehn Jahre geschlossen mit der Möglichkeit, dass im Anschluss jede Kommune mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende austreten kann. Die Kommunen haben von dem Austrittsrecht keinen Gebrauch gemacht, sodass sich die Bindungsfrist um fünf Jahre verlängerte (früheste Austrittsmöglichkeit 31.08.2027). Der vorzeitige Austritt der Gemeinde Oyten erfordert daher eine einvernehmliche Vereinbarung der beteiligten Kommunen.

Nach § 6 Abs. 3 lit j) der Satzung der AzweiO sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung durch den Verwaltungsrat der AzweiO zu treffen unter vorheriger Zustimmung der Räte aller Träger. Nach § 7 Abs. 7 sind Beschlüsse des Verwaltungsrates mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei eine 2/3-Mehrheit als nicht erreicht gilt, wenn nicht zwei Vertreter jeder Kommune zugestimmt haben.

Der Verwaltungsrat der AzweiO hat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung vom 10.02.2025 einstimmig die satzungsgemäße Mehrheit erreicht und damit den Vorstand der AzweiO ermächtigt mit den Trägern folgende Vereinbarung zu schließen:

### § 1

#### Austritt Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten scheidet aus der AzweiO mit Wirkung zum 01.05.2025 (Stichtag) aus.

### § 2

#### Abfindung

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung der AzweiO hält die Gemeinde Oyten einen Anteil von EUR 100.000,00 am Stammkapital der AzweiO. Dieser Anteil am Stammkapital wächst nach Austritt der Gemeinde Oyten den verbleibenden Anstandsträgern zu gleichen Teilen zu. Nach § 125 NKomVG kann eine Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden, wobei für die Wertermittlung der Verkehrswert zugrunde gelegt wird. Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen sich darüber einig, dass die AzweiO zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde Oyten keinen positiven Verkehrswert aufweist und daher kein finanzieller Ausgleich im Sinne einer Abfindung zugunsten der Gemeinde Oyten durch die AzweiO zu leisten ist.

### § 3

#### Stammkapital

Beide verbleibenden Anstaltsträger halten ab dem Stichtag jeweils 50 % des Stammkapitals, also jeweils EUR 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend).

### § 4

#### Zukünftige Satzung der AzweiO, Name der AöR

Die Satzung der AzweiO wird nach dem Ausscheiden der Gemeinde Oyten durch die verbleibenden Träger neu gefasst. Der Name der gemeinsamen kommunalen Anstalt wird zukünftig „AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg“ lauten.

### § 5

#### Fortführung der Tätigkeiten in der AzweiO

Die Stadt Achim und der Flecken Ottersberg führen die AzweiO, insbesondere das Mobilitätsprojekt und das Förderprogramm in der AzweiO, gemeinsam fort.

## § 6

### Abgeltung Eigenanteil, anteilige Schadensübernahmen

In einer weiteren Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Konditionen für den Ausstieg der Gemeinde Oyten aus der AzweiO.

## § 7

### Befreiung von Rechten und Pflichten

Mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 6 ist die Gemeinde Oyten von allen Rechten und Pflichten, die aus ihrer Mitgliedschaft in der AzweiO resultieren, befreit. Nicht aus § 6 resultierende Regressforderungen der AzweiO, der Stadt Achim oder des Flecken Ottersbergs gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber der Gemeinde Oyten, die im Zusammenhang mit dem Thema Mobilität, bezogen auf die AzweiO, insbesondere dem Mobilitätsprojekt der AzweiO stehen, sind ausgeschlossen.

## § 8

### Künftige Inanspruchnahme von Leistungen

Leistungen, die die Gemeinde Oyten aus oder im Zusammenhang mit dem Mobilitätsprojekt von der AzweiO in Anspruch nimmt, werden künftig als Dienstleistung wie gegenüber anderen dritten Nutzern zu marktüblichen Bedingungen vergütet.

## § 9

### Neufassung Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung über die Umsetzung des Förderprojekts Klimaschutz durch Radverkehr „App auf's Rad“ unter dem Förderkennzeichen 67KBR0131 wird zwischen den Kommunen zum 01.05.2025 beendet. Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen der AzweiO, der Stadt Achim und dem Flecken Ottersberg entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Fassung neu abgeschlossen.

## § 10

### Zustimmungserklärungen/Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass:

- die Vertretungen der Kommunen diesem Vertrag und damit dem Austritt der Gemeinde Oyten aus der AzweiO zustimmen,
- eine Freigabe bzw. Nichtbeanstandung durch die zuständige Kommunalaufsicht erfolgt.

## § 11

### Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss, Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Der Schriftform gemäß dieser Klausel genügt auch ein in Textform ausgefertigtes und mit einfacher oder fortgeschrittener digitaler Signatur versehenes Dokument; eine qualifizierte digitale Signatur ist nicht erforderlich (jedoch ausreichend).

(2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Oyten, den 16.04.2025  
gez. Sandra Röse  
Bürgermeisterin

Ottersberg, den 16.04.2025  
gez. Christian Heinrich  
Allgemeiner Vertreter

Achim, den 16.04.2025  
gez. Daniel Moos  
Erster Stadtrat

Achim, den 16.04.2025  
gez. Rainer Ditzfeld  
Vorstand AzweiO

Ottersberg, den 16.04.2025  
gez. Tim W. Weber  
Vorstand AzweiO

## Anlage1 gemäß § 9 der Austrittsvereinbarung

Die AzweiO - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten,

Grüne Straße 24,

28870 Ottersberg,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Rainer Ditzfeld und Tim W. Weber

- im Folgenden als „AzweiO“ bezeichnet -

und

der Stadt Achim,

Obernstraße 38,

28832 Achim,

vertreten durch den Ersten Stadtrat Daniel Moos,

und

des Flecken Ottersberg,

Grüne Straße 24,

28870 Ottersberg,

vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Christian Heinrich,

- im Folgenden „Kommunen“ -

schließen folgende

Kooperationsvereinbarung

über die Umsetzung des Förderprojekts Klimaschutz durch Radverkehr „App auf's Rad“ unter dem Förderkennzeichen 67KBR0131:

### Präambel

Die AzweiO hat sich im Rahmen eines Förderprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgreich mit dem Projekt „App auf's Rad“ um Fördermittel in Höhe von bis zu EUR 2.292.929,00 Millionen beworben.

Die AzweiO, die Stadt Achim, die Gemeinde Oyten und der Flecken Ottersberg, hatten für die Durchführung des Projektes eine Kooperationsvereinbarung, deren Inhalte im Wesentlichen dieser Kooperationsvereinbarung entsprochen haben, abgeschlossen. Da mit Austrittsvereinbarung, am 10.02.2025 im Verwaltungsrat der AzweiO beschlossen, die Gemeinde Oyten zum 01.05.2025 aus der AzweiO ausgeschieden ist, ist eine Anpassung bzw. Neufassung der bestehenden Kooperationsvereinbarung erforderlich geworden.

Umgesetzt werden soll das Projekt durch die AzweiO in Kooperation mit der Stadt Achim und dem Flecken Ottersberg. Hierfür wird Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Projektziele

Das Projektziel ist die deutliche Senkung der Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor trotz eines zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Verkehrsleistung. Erreicht werden soll dies durch die Schaffung einer Durchgängigkeit in der physischen und digitalen Radinfrastruktur für den Umweltverbund in der AzweiO-Region. Unter Einbindung regionaler Akteure wird mit dem so entstehenden Gesamtkonzept für umweltfreundliche Mobilität der Wirtschaftsstandort gestärkt und das Verkehrsaufkommen verringert.

Dazu schafft die AzweiO gemeinsam mit den Kommunen Mobilitätsangebote, die NutzerInnen motivieren, auf alternative und nachhaltige Verkehrsmittel umzusteigen.

Mithilfe eines einheitlichen multimodalen Mobilitätssystems können die Zielgruppen BürgerInnen, PendlerInnen, FreizeitfahrerInnen und TouristInnen unkompliziert die

Verkehrsknotenpunkte als Umsteigepunkte nutzen und unterschiedliche Verkehrsmittel miteinander kombinieren. Kommunale und städtische Angebote können zukünftig den Zielgruppen unkompliziert interkommunal zugänglich gemacht werden.

Die Verkehrsknotenpunkte werden als attraktive Umsteigepunkte ausgebaut. EinpendlerInnen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden zukünftig an den Knotenpunkten Leihfahrräder vorfinden, die es ihnen ermöglicht, die „letzte Meile“ zum Zielpunkt mit alternativen und nachhaltigen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

AuspendlerInnen werden zukünftig an den Verkehrsknotenpunkten digital buchbare Fahrradabstellanlagen vorfinden, die das sichere Verwahren des Fahrrads ermöglichen.

Zusätzlich wird auch die Fahrradinfrastruktur ausgebaut. Der Flecken Ottersberg wird insgesamt fünf Radwegeverbindungen neu herstellen bzw. vorhandene ertüchtigen.

## § 2

### Projektgegenstand

Die AzweiO wird folgende Arbeitspakete gemäß Förderantrag vom 30.07.2021 (Anlage 1) umsetzen:

- Bau von insgesamt drei neuen Fahrradabstellanlagen inklusive digitaler Schließanlagen sowie Aufrüstung einer bestehenden Anlage (Bahnhof Ottersberg um die digitale Durchgängigkeit zu gewährleisten) speziell für Lastenfahrräder mit digitaler Schließanlage
- Anschaffung von niedrighwelligen Abstellmöglichkeiten (Fahrradbügel)
- Ausbau der in 2021 in die Roll out Phase gehende AzweiO-MobilitätsApp mit folgenden Bausteinen:
  - Routenplaner für Fahrrad-Routen – inkl. Unterscheidung schnellste und sichere Route
  - Integration eines diversifizierten Angebots von Leihfahrrädern bspw. E-Bikes, Lastenräder und Logistik Bikes in die App
  - Integration einer Zahlungsfunktion in die App, damit die NutzerInnen kostenpflichtige Leistungen einfach, sicher und bequem aus der App heraus buchen und bezahlen können
  - In die App integrierte Meldfunktion für Probleme mit der Fahrradinfrastruktur, z. B. Schadensmeldung / Störung / Sichere oder unsichere Strecke
  - Tracking & Monitoring (Tracking der NutzerInnen bei Verwendung der App zum Nachweis der Einsparung von THG)
  - Visualisierung der erreichten Einsparung über Dashboards zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Dokumentation
  - Incentivierung der NutzerInnen nach dem Motto „Belohnen statt bestrafen“ – durch CO2-Einsparung können sog. Zeitmeilen „verdient“ werden, die anschließend in regionale Prämien eingelöst werden können sowie mit Gamification-Elementen zum spielerischen Vergleich der NutzerInnen untereinander dienen
  - Initiative für Incentivierung & Gamification „Fridays for future“
- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Anschaffung von Leihfahrrädern
- Aufbau eines fahrradbasierten Lieferservice
- erforderlicher Lückenschluss der Radwegeverbindung

## § 3

#### Zuwendungsbescheid

Der Förderantrag vom 30.07.2021 (Anlage 1) sowie der Zuwendungsbescheid vom 02.09.2022 (Anlage 2) inkl. der Anlage zum Zuwendungsbescheid „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-GK“ vom 12.06.2019 (Anlage 3), Gesamtfinanzierungsplan (Anlage 4), Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise (Anlage 5), Gegenstände und andere Investitionen (Anlage 6), Rechtsbehelf (Anlage 7), Hinweise für Zahlungsempfänger (Anlage 8), Nebenbestimmungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das elektronische Verfahren „profi-online“ (Anlage 9), Übersicht Termine (Anlage 10) sind Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung.

#### § 4

##### Projektorganisation

Die AzweiO ist Antragstellerin für das Projekt „App auf's Rad“ und damit Zuwendungsempfängerin durch die Bewilligungsbehörde des Förderprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr“.

Bei Abschluss dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Sachverhalt umsatzsteuerfrei zu behandeln ist.

Der AzweiO obliegt das Projektmanagement und die vollständige und eigenverantwortliche Umsetzung dieses Projektes.

#### § 5

##### Finanzierung

(1) Die AzweiO ist Zuwendungsempfängerin. Die Co-Finanzierung des Projektes erfolgt nach den Angaben in dem beigefügten Finanzplan (Anlage 11).

(2) Sollten die gewährten Fördermittel und der im Finanzplan vorgesehene Eigenanteil der Kommunen für die Erreichung des Projektziels nicht ausreichen, verpflichten sich die Kommunen, den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln auszugleichen.

(3) Sollten Maßnahmen, die zur Erreichung des Projektziels realisiert werden, Folgekosten oder Verwaltungsaufwand (z. B. Instandhaltung von Anlagen) auch nach Abschluss des Projektes auslösen, verpflichten sich die Kommunen, auch diese Kosten zu tragen und mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass etwa notwendige Handlungen dauerhaft zuverlässig ausgeführt werden.

#### § 6

##### Ausschreibung

Die AzweiO ist für die Umsetzung der Maßnahmen auf die zuständigen Fachbereiche innerhalb der Kommunen angewiesen. In diesem Fall ist sie verpflichtet, etwa erforderliche Ausschreibungen unter Beachtung der Vorgaben des geltenden Vergaberechts durchzuführen. Aufträge vergibt ausschließlich die AzweiO.

#### § 7

##### Verwendungsnachweise

Die AzweiO hat alle für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und verpflichtet sich diesen nach Vorgaben des Fördermittelgebers zu führen. Die Kommunen wirken bei der Erstellung des Verwendungsnachweises mit.

#### § 8

##### Laufzeit und Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am 01.04.2024 und endet nach Erreichen des Projektziels am 30.06.2026, nicht aber vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums (Anlage 2, Ziff. 5.3). Im Fall einer genehmigten Verlängerung des Förderzeitraumes wird der Zeitraum gem. Satz 1 entsprechend angepasst.

Hinsichtlich einer Anpassung oder Kündigung in besonderen Fällen gilt § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 60 VwVfG. Als wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse i. S. v. § 60 VwVfG gilt insbesondere eine Fördermittelrückforderung durch den Fördermittelgeber. Die Kommunen verzichten in diesem Fall auf die Rückzahlung der geleisteten Co-Finanzierung.

#### § 9

##### Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen. Die Projektpartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

Ottersberg, den 16.04.2025

Achim, den 16.04.2025

gez. Christian Heinrich

gez. Daniel Moos

Allgemeiner Vertreter

Erster Stadtrat